

Workshop 2: Entsorgung beim Krankenhausbau

„Die sinnvolle Gestaltung von Ausschreibungen und Verträgen“

21.09.2016

12. Krankenhaus Umwelttag NRW
Mönchengladbach

Dr. Rebecca Schäffer, MJJ

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75- 77
50672 köln
t +49 [0]221.39 07 10
f +49 [0]221.390 71 29
e-mail koeln@avocado.de
www.avocado.de

Übersicht Themen

1. Pflichten und Verantwortlichkeiten
2. Drittbeauftragung
3. Haftungsrisiken
4. Gestaltung von Ausschreibungen und Verträgen

Abfallwirtschaft

Systematik

- ▶ Europäische Regelungen (z. B. Abfallrahmenbedingungen)
- ▶ Kreislaufwirtschaftsgesetz
- ▶ Untergesetzliches Regelwerk
- ▶ Landesabfallgesetze
- ▶ Entsorgungssatzungen
- ▶ Technische Regelwerke
- ▶ Verwaltungsvorschriften, Merkblätter
- ▶ Komplementäre Regelungen (GüKG, ADR, MessEG, AÜG, ArbZG, FPerG, BImSchG, AwSV)

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Geltungsbereich - § 2 Abs. 1 KrWG

Die Vorschriften gelten für die

Vermeidung

Verwertung

Beseitigung

von Abfällen

Sonstige Maßnahmen der
Abfallbewirtschaftung

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Begriffsbestimmung Abfallbewirtschaftung - § 3 Abs. 14 KrWG

Abfallbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes sind

- ▶ die Bereitstellung,
- ▶ die Überlassung,
- ▶ die Sammlung,
- ▶ die Beförderung,
- ▶ die Verwertung und
- ▶ die Beseitigung von Abfällen,
- ▶ einschließlich der Überwachung dieser Verfahren,
- ▶ der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie
- ▶ der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Begriffsbestimmung Abfälle - § 3 Abs. 1 KrWG

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Kompetenzzuweisungen - §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 KrWG

- ▶ Grundsatz: Abfallerzeuger/-besitzer sind zur Verwertung/Beseitigung ihrer Abfälle verpflichtet
- ▶ Ausnahmen: Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen
 - Private Haushaltungen/andere Herkunftsbereiche
 - Verwertung/Beseitigung

Haftungsrisiken

Drittbeauftragung - § 22 KrWG

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Haftungsrisiken

Drittbeauftragung - § 22 KrWG

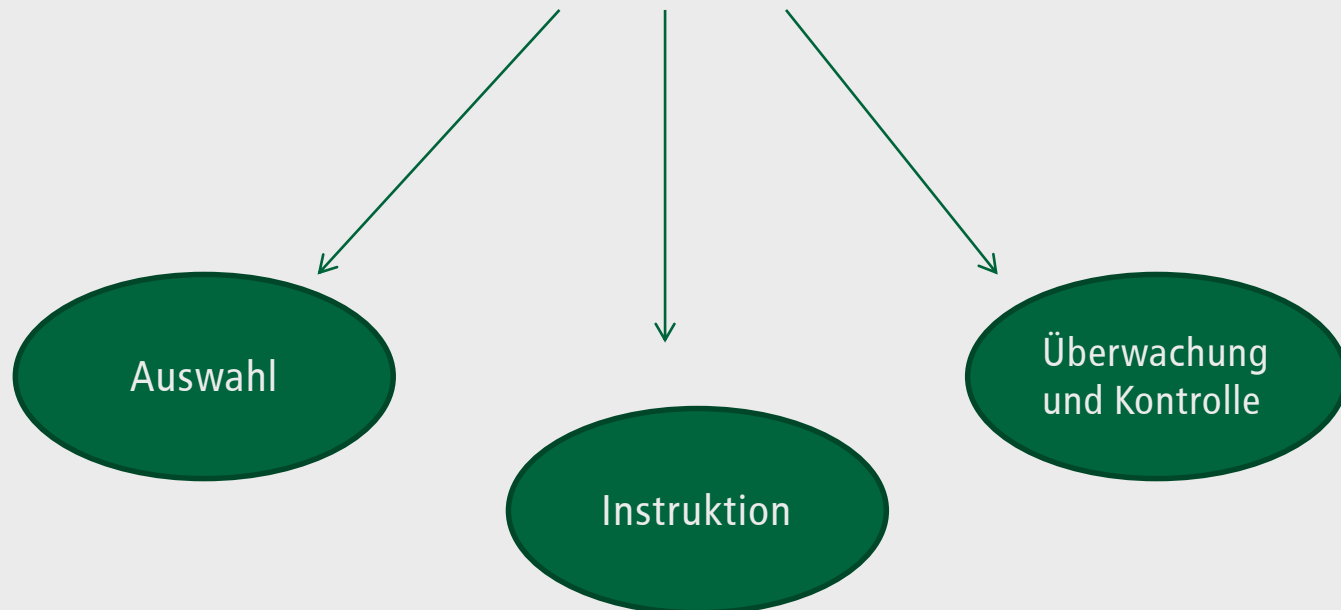
Begründung:

„Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Beauftragung Dritter durch die zur Verwertung und Beseitigung verpflichteten Abfallerzeuger und -besitzer entsprechen dem bisherigen Recht. Über die bisherige Rechtslage des § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG hinaus wurde jedoch die zeitlich-gegenständliche Reichweite der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten präzisiert. Die Verantwortlichkeit der Abfallerzeuger und -besitzer bleibt auch im Falle der Drittbeauftragung solange bestehen, bis die Entsorgung, das heißt die Verwertung oder Beseitigung ihrer Abfälle endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch bei einer Beauftragung Dritter der Auftraggeber selbst bis zum Abschluss des Entsorgungsvorgangs Verpflichteter im Sinne des § 7 Absatz 2 und des § 15 Absatz 1 bleibt.“

Haftungsrisiken

Drittbeauftragung

Das Wichtigste:



Haftungsrisiken

Entwicklungen

- ▶ Bußgeldverfahren
 - „inflationäre“ Entwicklungen
 - Bußgeldhöhen und Nebenfolgen
 - Verwaltungspraxis und Erlasslage
- ▶ Strafrecht
 - Auslegung § 326 Abs. 1 StGB
 - Novelle im Anwendungsbereich § 326 Abs. 2 StGB
- ▶ Verwaltungsrecht
 - Genehmigungen
 - Fehlgeschlagene Entsorgung
 - Haftung in Entsorgungsketten
- ▶ Zivilrecht
 - Sorgfaltsanforderungen
 - Verkehrssicherungspflichten

Haftungsrisiken Strafrecht

Bundesgerichtshof - Urteil vom 2. März 1994 (2 StR 620/94)

- ▶ Sorgfaltspflicht bei der Abfallentsorgung
- ▶ Täter des § 326 ist nicht nur der Abfallbesitzer, sondern jeder, der eine Beseitigungshandlung vornimmt oder vornehmen lässt.
- ▶ Wer einen anderen mit der Beseitigung umweltgefährdenden Abfalls beauftragt, muss sich vergewissern, dass dieser zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist; andernfalls verletzt er seine Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig.

Haftungsrisiken

Verwaltungsrecht – Anlieferer/Erzeuger/Besitzer

Bundesverwaltungsgericht – Urteil vom 28.06.2007

Containerdienst beliefert EFB mit 5.418 t Baumisch. Beräumungsverfügung an Containerdienst nach § 21 KrW-/AbfG.

- ▶ Verpflichtung zur Entsorgung folgt aus § 16 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG.
- ▶ Verursacherprinzip, verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.
- ▶ Erfüllung der Entsorgungspflicht kann übertragen werden; Entsorgungspflicht bleibt.
- ▶ Gilt für Erzeuger und (frühere) Besitzer.
- ▶ Vermischung führt nicht zum Erlöschen der Entsorgungspflicht.
- ▶ Haftung auf angelieferte Menge von Abfällen gleicher Art.
- ▶ Anteilige Verwertung führt zur Verminderung der Entsorgungspflicht.
- ▶ Gesamtschuldnerische Haftung für Gesamtmenge kommt nur dann in Betracht, wenn wegen rechtswidrigen Handelns des früheren Abfallbesitzers dessen Verursachungsbeitrag nicht mehr feststellbar ist.

Haftungsrisiken

Zivilrecht

Bundesgerichtshof Urteil vom 26.09.2006 – zivilrechtliche Haftung

Abfallerzeuger (Beklagter) gibt geschredderte Altreifen an Entsorger 1. Der beauftragt Entsorger 2 als Sub. Sub liefert an Betreiber Reifenrecyclinganlage.

Leasingnehmer Grundstück (Kläger). Untervermietet an Betreiber Reifenrecyclinganlage. Kündigung wegen Zahlungsverzug. Behörde ordnet Kläger gegenüber Räumung an.

Kläger verlangt anteilige Räumungskosten.

- ▶ Denkbare Rechtsgrundlage: § 823 Abs. 1 BGB und Verkehrssicherungspflicht.
- ▶ Sorgfaltsanforderungen nehmen mit der Gefährlichkeit der Abfälle zu.
- ▶ Bei Delegation bezieht sich Verkehrssicherungspflicht auf Auswahl und Überwachung.
- ▶ Keine Kontrolle auf „Schritt und Tritt“ bei Fachunternehmen.
- ▶ (Mindest)Voraussetzung für entlastende Delegation: Auftragnehmer verfügt über erforderliche abfallrechtliche Genehmigungen.
- ▶ Schutzzweck der Verkehrssicherungspflicht: Umwelt-, nicht Vermieterisiko.

Entsorgung im Krankenhausbau – Gestaltung von Ausschreibungen

- ▶ Regelmäßig Ausschreibungspflicht für Baumaßnahmen einschließlich Entsorgung
- ▶ Rechtsgrundlage für die Bauausschreibung: Abhängig vom Auftraggeber und vom Auftragswert
 - GWB und Abschnitt 2 VOB/A
 - Haushaltsrecht und Abschnitt 1 VOB/A
 - Zuwendungsrecht und Abschnitt 1 VOB/A
- ▶ Entsorgung kann als eigenes Los oder als Teilleistung eines Loses ausgeschrieben werden
- ▶ In jedem Fall muss die Möglichkeit bestehen, die Eignung und die angebotene Entsorgungsleistung des Bieters/seines NU vor Zuschlagserteilung zu prüfen, d. h.:
 - Beschreibung des Entsorgungsweges;
 - namentliche Benennung des Entsorgers der ersten Stufe mit dem Angebot oder spätestens vor Zuschlagserteilung;
 - Vorlage einer Verpflichtungserklärung, einschlägiger Eignungsnachweise sowie (im Oberschwellenbereich) einer Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB für den NU

Entsorgung im Krankenhausbau – Gestaltung der Entsorgungsverträge

Grundlagen:

- ▶ Der Entsorgungsvertrag ist in der Regel ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB (teilweise mit kaufvertragsähnlichen Elementen).
- ▶ Im Gegensatz zum Dienstvertrag wird beim Werkvertrag ein bestimmter Erfolg geschuldet.
- ▶ Erfolg in diesem Sinne ist beim Entsorgungsvertrag die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle. Dazu gehört, dass die Entsorgung entsprechend dem geltenden Abfallrecht so erfolgt, dass der Auftraggeber als Abfallerzeuger und/oder Abfallbesitzer von jeder öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme befreit wird.
- ▶ OLG Oldenburg v. 28.01.2009: Zu den vertraglichen Nebenpflichten gehört es, dass der Auftraggeber in die Lage versetzt werden muss, die ordnungsgemäße Entsorgung gegenüber den Behörden nachzuweisen. Eine Verbleibsbestätigung kann daher auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung verlangt werden (allerdings ggf. Aushändigung nur unmittelbar an die Behörde) → Dies ist aber eine Einzelfallentscheidung!

Entsorgungsverträge – Übliche Regelungspunkte

- ▶ Vertragspartner
- ▶ Vertragsgegenstand (Entsorgung bestimmter Abfälle)
- ▶ Preis
- ▶ Leistungsort
- ▶ Leistungszeit
- ▶ Besitz-/Eigentumsübergang
- ▶ Einsatz Subunternehmer
- ▶ Beweislast
- ▶ Sicherheiten

Können öffentlich-rechtliche Pflichten vertraglich abbedungen werden?

- ▶ Erzeugerpflichten
- ▶ Nachweispflichten
- ▶ Pflichten im Rahmen der Beförderung (z. B. Gefahrgut)
- ▶ Andienungs- und Überlassungspflichten (z. B. Vereinbarung der Rückführung von Sortierresten)

Können öffentlich-rechtliche Pflichten vertraglich abbedungen werden?

- ▶ Grundsatz: Nein!
- ▶ Strategie: Übernahme / Erfüllung von Pflichten kann vertraglich delegiert werden
Regelung zur Haftung
Regelung von Freistellungsansprüchen
Regelungen zur Kostenübernahme
- ▶ Grenze: Gesetzliche Verbote
- ▶ Problem: Ordnungsbehördliche Verfügungen
Straf- / Ordnungswidrigkeiten
Durchsetzbarkeit / Einbringlichkeit von Ansprüchen

Notwendige Vertragsinhalte für den Abfallerzeuger

- ▶ Kontinuierliche Abnahme (Vertragsstrafe bei Nichtannahme)
 - ▶ Regelung Anlagenausfall (Ausfallverbund)
 - ▶ Preisstabilität (qualitätsunabhängig)
 - ▶ Zahlung erst nach Vorlage Entsorgungsbestätigung
 - ▶ Informations- und Kontrollrechte/Audit
 - ▶ „Durchsatzbestätigung /Entsorgungsbestätigung“
 - ▶ Sicherheitseinbehalt
-
- ▶ Wichtig: Überprüfung vor Vertragsschluss und während der Lieferbeziehung!



avocado
rechtsanwälte

Dr. Rebecca Schäffer, MJJ

spichernstraße 75–77 50672 köln

t +49 [0]221. 39 07 10 f +49 [0]221. 390 71 29

koeln@avocado.de

www.avocado.de

avocado rechtsanwälte:

berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen.